

## BGE 43 I 108

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_43\\_I\\_108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_I_108)

FR: ATF 43 I 108

IT: DTF 43 I 108

### Volltext

108. Stl'afreebL B. STRAFRECHT DROIT PENAL I. FISCHEREIPOLIZEI LOI SUR LA P~CHE 15. Urteil 4es Eaasationahofes Tom 31. Kärz 1917 i. S. Xiener una J'orcli gegen Obergericht Bern. Verhältniss von Abs. 3 und Abs. 4 des Art. 6 des B und e s- ge se tz e s ü b e.r die Fis c her e i vom 21. Dezember 1888 in Beziehung auf Art. 7 der Vollziehungsverordnung dazu und hinsichtlich der Frage, inwieweit die Kantone auf Grund dieser Bestimmungen das Fis c h e n bei Fis c h - weg e n unter Strafe stellen können. Bedeutung der ratiQ legis bei Gesetzesauslegung. Unterschied zwischen \* Wasser- werk \* und «Flusskorrektion. im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen. A. - Nach Art. 6 Abs:3 des Bundesgesetzes vom 21.De.; zember 1888 (i sind die Besitzervon Wasserwerken gehal- ten, da wo Wehre, Schwellen und Schleusen den Durch- zug der Fische wesentlich erschweren oder verhindern, Fischwege zu erstellen. « Der Absatz 4 desselben Artikels bestimmt : « Wo natürliche Hindernisse und bei Fluss- korrekationen die Anbringung von Fäll en oder Strom- schnellen den Zug der Fische unterbrechen oder erschwe- ren, sind die Kantone zur Erstellung von Fischwegen verpflichtet ... I) Der Art. 7 der eidgenössischen Vollzie- hung&verordnungvom 3.Juni 1889 zum genannten Bun- desgesetz schreibt in seiner durch Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1893 abgeänderten Fassung vor, dass, Fischereipolizei. N° 15. 109 « WQ. Fischwege gemäss Art. 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Fischerei erstellt werden, die Kantone dafür zu sorgen haben, dass innerhalb, sowie auf eine gewisse Entfernung ober- und unterhalb derselben nicht geftscht werde ». Nach der ursprünglichen Fassung des Art. 7 erstreckte sich diese Pflicht der Kantone nur auf die mit Unterstützung des Bundes erstellten Fischwege. Der erwähnten Verpflichtung ist der Kanton Bern durch Erlass einer kantonalen Vollziehungsverordnung vom 28. Juni 1892 und nach erfolgter Abänderung des Art. 7 der eidgenössischen Verordnung durch eine Ver- ordnung vom 4. Dezember 1912 nachgekommen. Diese kantonalen Verordnungen verbieten in Anlehnung an die anfängliche bzw. die abgeänderte Fassung des Art. 7 cil. den Fischfang an Fischwegen, wobei die Abgrenzung der verbotenen Zone von der ersten in die Zuständigkeit der kantonalen Finanz,.. von der zweiten in die der kanto- nalen Forstdirektion gelegt wird. Die zweite verweist in § 13 Ziffer 3 ausdrücklich auf den Art. 6 Abs. 4 des eidgenössischen Fischereigesetzes als bundesrechfliche Grundlag~. B. - Durch Beschluss vom 8. Oktober 1912 hat der bernische Regierungsrat jeglichen Fisch- und Krebsfang in der Aare vom Oltigenfahr abwärts bis zur Zweiteilung der Aare bei Aarberg, bei einer Busse von Fr. 1-200 oder Gefangenschaft bis zu drei Tagen verboten. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Errich- tung des Stauwehres bei Niederried durch die bernischen Kraftwerke die fischerei-polizeilichen Verhältnisse ober- und unterhalb des Wehres völlig umgestaltet habe und die Festsetzung eines Schonrevieres im Sinne von Art. 6 Abs. 4 des eidgenössischen Fischereigesetzes gegenwärtig nicht möglich sei. Gestützt wird das Verbot auf eine Ermächtigung, die das eidgenössische Departement des Innern am 1. Oktober 1912gemäss Art. 28 des genannten Bundesgesetzes

erteilt habe (welcher Artikel unter anderm . vorsieht, an Stelle blosser Schonzeiten streckenweise 110 Strafrecht. gänzliche Einstellung des Fischfanges durch Bild~g von Schonrevieren zu verfügen). Durch Regierungsratsbeschluss vom 29. März 1913 ist dieses Verbot örtlich eingeschränkt worden, in der Weise~ . dass die Strecke der Aare von der Zweiteilung bei Aarberg aufwärts bis zu den zirka 500 m. unterhalb des Nieder- riedwehres errichteten Verbotsstangen davon ausge- nommen wurde. C. - Die Kassationskläger Kiener und Jordi haben am 18. Juni 1916 in der noch verbliebenen Verbotszone und zwar unterhalb des Niederriedwehres der Angelfischerei obgelegen und sind hiefür vom Polizeirichter von Aarberg durch Urteil vom 4. November 1916, bestätigt von der I. Strafkammer des bernischen Obergerichtes als Appella- tionsinstanz durch Urteil vom 3. Februar 1917, jeder in eine Geldbusse von 5 Fr. verfällt worden. Dazu wurden ihnen je 10 Fr. erst- und je 10 Fr. zweitinstanzliche Staatskosten auferlegt. Die Angeschuldigten haben der Anklage gegenüber zunächst geltend gemacht, dass keine Verbotsstangen angebracht .gewesen seien. Namentlich aber haben sie sich auf den Standpunkt gestellt, das V~rbot sei mangels einer gültigen Strafbestimmung unverbindlich, An der Stelle, wo sie gefischt hätten, werde der Zug der Fische durch ein « \Vasserwerk » im Sinne von Abs. 3 von Art. 6 des Bundesgesetzes erschwert oder verhindert, nicht durch « natürliche Hindernisse » oder eine « Flusskorrektio n nach Abs.4 des Artikels. Nur diesen Absatz aber betreffe der Art. 7 der eidgenössischen Verordnung, auf den sich die in Betracht fallenden kantonalen Ausführungsvor- schriften und im besondern das Verbot und die zugehö- rigen Strafandrohungen gründeten. Auf die diese Auffassung zurückweisenden Erwägungen des Entscheides der kantonalen Oberinstanz wird, soweit erforderlich, im rechtlichen Teile eingetreten. D. - Gegen das obergerichtliche Urteil haben die Angeschuldigten gültig die Kassationsbeschwerde an das Fischereipolizei. N° 15. 111 Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage um Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. Die Kassa- tionskläger halten an ihrer Rechtsauffassung fest. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat von einer Beantwortung der Kassationsbeschwerde abgesehen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - Soweit die Kassationskläger geltend machen, das Fischereiverbot, wegen dessen Uebertretung sie bestraft wurden, sei für sie deshalb unverbildlich, weil keine Ver bot s t a f ein mehr angeschlagen gewesen seien, wird eine Verletzung kantonalen Strafrechtes, nicht eidgenössischer Normen gerügt. Die Kassationsbeschwerde ist daher in dieser Beziehung unzulässig. 2. - Das angefochtene Urteil begr~det das regierungs- rätliche Verbot mit der zugehörigen Strafsanktion und die gestützt darauf' ausgesprochene Strafe als Ausfluss von Art. 7 der eidgenös~ischen Vollzie- hu. n g sv e r o r d n u n g zum Fischereigesetz. Seinem Wortlaute nach betrifft dieser die Fälle, « wo Fischwege gemäss Art. 6 Ab s. 4 des Bundesgesetzes über die Fischerei erstellt werden », also « wo n a tür - 1 ich e Hin der n iss e und bei F I u s s k o r r e k - t i o n e n die Anbringung von Fällern oder Stromschnellen den Zug der Fische unterbrechen oder erschweren I). Da- gegen bezieht er sich nicht auch auf den A b s. 3 des Art. 6, der die Erschwerung oder Verhinderung des Fischzuges bei (! Was s e r w e r k e n » betrifft. Es fragt sich also, ob genügende Gründe vorliegen, um den Art. 7 der Verordnung entgegen seinem deutlichen Wortlaute auszulegen und anzunehmen, dass er auch die Fälle des Abs. 3 von Art. 6 des Gesetzes umfasse. 3. - Die Vorinstanz bejaht dies zunächst von dem Standpunkte aus, dass die ratio legis eine solche aus- dehnende Auslegung rechtfertige. Nun hätte es gewiss 112 Strafrecht. nahe gelegen, dass der Gesetzgeber da, wo der Durch~g der Fische zwar aus verschiedenen Gründen, aber In gleicher oder ähnlicher Weise gestört wird, auch das gleiche Abhilfsmittel vorsehen würde.

Allein es geht zu weit aus dem Bedürfnis des Schutzes in zwei verschiedenen Fällen darauf zu schliessen, dass das Gesetz den Schutz, den es nach seinem unmissverständlichen Wortlaut nur für den einen Fall vorsieht, auch für den andern gewähren wolle. Die Argumentation aus dem Gesetzeszweck, der ratio legis, ist nur da angebracht, wo die Auslegung einen unklaren Gesetzestext aufklären soll, während hier die Beschränkung auf die Fälle des Abs. 4 durchaus unzweideutig zum Ausdruck kommt. Freilich lässt sich der Grund nicht leicht erkennen, warum der Bundesrat in seiner Verordnung von 1889 und dann neuerdings bei seinem Beschluss von 1893, wodurch er die Fassung des Art. 7 jener Verordnung abänderte, ein Eingreifen der Kantone nur vorgesehen hat in den Fällen von Abs. 4, nicht auch 3 des Art. 6 FG. Bestimmend möge wohl die Erwägung gewesen sein, dass der Abs. 3 sich an die Wasserwerksbesitzer richtet und daher die zur Abhilfe geeigneten Vorkehrungen füglich ihnen allein am Wasser Nutzungsgerechtigten, und nicht dem Gemeinwesen, den Kantonen, zuzumuten seien; Wie es sich aber auch damit verhalte, so vermag doch nach dem Gesagten unter allen Umständen die ratio legis die ausdehnende Auslegung der Vorinstanz nicht zu stützen.

4. - Die Vorinstanz vertritt ferner den Standpunkt, der Art. 7 der eidgenössischen Verordnung erwähne den Absatz 3 des Art. 6 FG deshalb nicht, weil der Tatbestand des Abs. 3 von dem weiteren Tatbestand des Abs. 4 mit umfasst werde, nämlich die « Wasserwerke » des Absatzes 3 zu den « Flusskorrekturen » des Absatzes 4 zu zählen seien. Wie nun aber die Kassationskläger zutreffend ausführen, lässt sich grammatikalisch und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter « Flusskorrektur » nicht jede Änderung des natürlichen Wasserfischereiproduktes verstehen, sondern nur eine solche, wodurch bestehende Missstände in den hydraulischen Verhältnissen verbessert werden. Demgegenüber bildet das « Wasserwerk » eine Anlage, die zur Gewinnung der im Wasserlauf schlummernden Kräfte und der wirtschaftlichen Ausnutzung dieser Kräfte erstellt wird. Mit einer solchen Anlage kann eine « Flusskorrektur » verbunden sein, diese ist ihr aber nicht begriffswesentlich, da es Wasserwerke gibt, die den Flusslauf durchaus intakt lassen. Die Tatbestände der Absätze 3 und 4 sind sich also koordiniert und wenn der Art. 7 auch den erstem hätte erfassen wollen, so hätte er dies ausdrücklich gesagt.

5. - Der angefochtene Entscheid gründet sich endlich noch auf die Erwägung: sofern sich der Art. 7 der Verordnung nur auf den Absatz 4 des Artikels 6 FG beziehe, treffe auf den vorliegenden Fall in Wirklichkeit dieser Absatz und nicht Absatz 3 zu, weil das Niederriedwerk tatsächlich kein « Wasserwerk », sondern eine « Flusskorrektur » darstelle. Dabei gibt die Vorinstanz zu, dass es sich beim Niederriedwerk um eine Stauung zum Zwecke der Kraftgewinnung handle. Sie hält aber dafür, der Begriff des « Wasserwerkes » sei bei Erlass des Fischereigesetzes von 1888 ein anderer gewesen, weil damals die Ausbeutung der Wasserläufe zur Gewinnung von elektrischer Energie noch nicht bekannt gewesen sei. Wieso aber eine Anlage am Flusse aus diesem Grunde, weil sie zur Erzeugung elektrischer Kraft dient, kein Wasserwerk mehr, sondern eine Flusskorrektur sein soll, wird nicht dargetan und lässt sich auch nicht verstehen. Auch bei elektrischen Werken bleibt ja das charakteristische Merkmal der Wasserwerkanlage bestehen, wonach der Wasserlauf als Kraftquelle wirtschaftlich ausgenutzt wird.

6. - Nach alledem kann sich das streitige Verbot des Regierungsrates nicht auf den Art. 6 des eidgenössischen Fischereigesetzes und den Art. 7 der zugehörigen Verordnung stützen. Indem der angefochtene Entscheid das AS 43 I - 1917 8 114 Strafrecht. tut, verletzt er diese bundesrechtlichen Bestimmungen und muss daher nach Art. 172 OG aufgehoben und die Sache zu neuer Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden. Demnach hat der Kassationshof erkannt: Die

Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das; Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons. Bern vom 3. Februar 1916 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen .. H. PATENTSTEUERN DER HANDELSREISENDEN TAXES DE PATENTE DES VOYAGEURS DE COMMERCE 16. Urteil des Kassationshofs vom 90 .. Februar 1917 i. S. Speck gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern .. Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde gemäss Art. 162 OG :: Umfang der erforderlichen Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges. - Bedeutung des Ausdrucks (/ i m G e - w e r b e v e r w e n d e n » nach Art. 1 P a t T G und. Art. 4 der zugehörigen bundesrätlichen VV v. 29. Nov. 1912. A. - Am 7. November 1916 suchte der Kassationskläger Karl Speck als Reisender der Stempelfabrik von Gebr. G. & E. Speck in Luzern mit einer (grünen) Gratis- Ausweiskarte, die er damals allerdings nicht auf sich trug, in Willisau bei Witwe Stöckli, Handlung, Witwe Jost, Schuhhandlung und Josef Gehrig, Uhrmacher, Bestellungen für Gummistempel aufzunehmen. Auf Grund dieses polizeilich gemeldeten Tatbestandes. Patentsteuer «er Handelsreisenden. N° 16. ' . ; 115 steute das Statthalteramt Willisau gegen ihn Straftat wegen Uebertretung des BG -etr. die Patentsteuer der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 (patTG), indem es die Auffassung vertrat, er hätte zur erwähnten Tätigkeit einer taxpflichtigen Ausweiskarte bedurft, weil die drei von ihm besuchten Geschäftsleute Gummistempel weder weiterverkauften, noch in ihrem Gewerbe verwendeten, und zwar das letztere insofern nicht, als zwischen dem Gewerbe oder Geschäftsbetrieb eines Krämers oder Schuhhändlers oder Uhrmachers und der Verwendung von Gummistempeln kein « innerer - im weiteren Sinne technischer - Zusammenhang » bestehe, ein Gummi- stempel für solche Geschäfte keineswegs unentbehrlich sei. Das Amtsgericht von Willisau pflichtete dieser Argumentation bei und erkannte mit Urteil vom 6. Dezember 1916 in Anwendung der Art. 1, 2 und 8 Pat TG: « 1. Speck Karl, vorbenannt, sei mit 10 Fr. Geldbusse » bestraft. » 11. Habe derselbe die umgangene Patentsteuer für das I) 11. Semester 1916 mit 100 Fr. nachzuzahlen und die » erlaufenen Untersuchungs- und Aburteilungskosten 7U » tragen.)) . . B. - Gegen dieses Urteil hat Speck an das Obergericht des Kantons Luzern appelliert und vorsorglich zugleich rechtzeitig und in richtiger Form die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag des Urteils sei aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Instanz zurückzuweisen. Mit Entscheidung vom 22. Januar 1917 ist das Obergericht des Kantons Luzern (H. Kammer) auf die Appellation Specks « mangels Appellabilität der Sache » nicht eingetreten. ' . C. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern hat beantragt, auf die Kassationsbeschwerde nicht einzutreten weil der Kassationskläger von dem ihm nach dem "luz. StRV zustehenden Rechtsmittel der Kassation nicht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.